

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

Satzung des FSV 63 Luckenwalde e. V. in der aktuell gültigen Fassung vom 14.08.2013	Entwurf der Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e. V. aufgrund des Beschlusses der FSV 63-Mitgliederversammlung vom 06.12.2023 und dem Bescheid des Amtsgerichts Potsdam / Abt. für Registersachen vom 14.03.2024 und Festlegungen der Satzungs-kommission des FSV 63 (Arbeitsstand 12.08.2024)
	<p>Präambel:</p> <p>Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.</p> <p>In diesem Sinne gibt sich der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. folgende Satzung:</p>
§ 1 Name Sitz und Geschäftsjahr	§ 1 Vereinsname, Sitz, Geschäftsjahr
<p>(1) Der am 10.07.1990 gegründete Verein führt den Namen "FSV 63 Luckenwalde e. V." und hat seinen Sitz in Luckenwalde. Er ist unter Nr. 55 im Register des Kreisgerichtes Luckenwalde eingetragen.</p> <p>(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(3) Die Farben des Vereins sind blau - gelb.</p>	<p>1. Der Verein führt den Namen FSV 63 Luckenwalde e.V. (kurz: FSV 63).</p> <p>2. Der Verein hat seinen Sitz in Luckenwalde.</p> <p>3. Der Verein <i>ist</i> im Vereinsregister des <i>Amtsgerichtes Potsdam unter der Nummer VR 6101 P</i> eingetragen und <i>führt seit seiner</i> Eintragung den Zusatz „e.V. “. .</p> <p>4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>5. <i>Die Farben des Vereins sind gelb-blau.</i></p>
§ 2 Vereinszweck	§ 2 Zweck des Vereines, Aufgaben, Gemeinnützigkeit
<p>(1) Der Verein mit Sitz in Luckenwalde verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>(2) Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.</p> <p>(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und die Pflege des Fußballsports. Weitere Sportarten können betrieben werden, sofern sie sich mit dem Vereinszweck vereinbaren lassen. Die Förderung und Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins.</p> <p>(4) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>(5) Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.</p> <p>(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(7) Der Verein fördert für seine Mitglieder das kulturelle Leben.</p> <p>(8) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassistischer und weltanschaulicher Toleranz.</p>	<p>1. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen. <i>Die Förderung und Pflege des Jugendsports ist ein besonderes Anliegen des Vereins.</i></p> <p>2. Der Verein bekennt sich grundsätzlich zur Ausübung des Sportes um seiner selbst willen und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Teltow-Fläming e.V., dem Landessportbund Brandenburg e.V. sowie den Fachverbänden, deren Sportarten im Verein betrieben werden.</p> <p>3. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich den Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Fachverbände sowie der Dachorganisationen.</p> <p>4. Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch die Organisation von Sport- und Bewegungsangeboten, die Durchführung von Trainingsbetrieb, Organisation und Teilnahme an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, Kursen und Wettkämpfen sowie die Förderung von Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, Trainer und Übungsleiter.</p> <p>5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.</p> <p>7. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>8. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind und durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.</p> <p>9. Die Vorstandsmitglieder können für Ihre Tätigkeit im Vorstand eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26 a EStG erhalten.</p>

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

	<p>10. Der Verein ist berechtigt im Interesse des Erreichens des Vereinszweckes und der sich gestellten Aufgaben, haupt- und nebenamtlich beschäftigte Mitarbeiter einzustellen. Hierzu ist der Vorstand vom § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) befreit.</p> <p>11. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen.</p> <p>12. Der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch sowie konfessionell neutral. Der FSV tritt extremistischen, rassistischen, gewaltverherrlichenden, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Auffassungen und Aktivitäten entschieden entgegen. Er fördert soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.</p> <p>13. Der Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich die Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>Der Verein besteht aus</p> <p>(1) den erwachsenen Mitgliedern</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die sich im Verein sportlich betätigen</p> <p style="padding-left: 20px;">b) passiven Mitgliedern, die als fördernde Mitglieder auftreten</p> <p style="padding-left: 20px;">c) Ehrenmitgliedern</p> <p>(2) den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</p> <p>(3) Mitglieder, die sich hervorragende Dienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.</p> <p>3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter auf dem Aufnahmeantrag, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrung der Mitgliederrechte und – pflichten durch den Minderjährigen erteilen. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit auch dem Verein gegenüber für die Beitragspflicht des Minderjährigen nach dieser Satzung bis zur Volljährigkeit des Mitglieds persönlich zu haften.</p> <p>4. Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit benennen.</p> <p>5. Mit der Aufnahme erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung und die Vereinsordnungen in der jeweiligen Fassung an und unterwirft sich diesen Regelungen.</p> <p>6. Neben dem Aufnahmeantrag ist der Antragsteller verpflichtet, dem Verein ein schriftliches SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, da der Verein die Beiträge im Lastschriftverfahren von seinen Mitgliedern erhebt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>(2) Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu stellen. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.</p> <p>(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung bekannt zu geben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.</p> <p>2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Eine Kündigung der Vereinsmitgliedschaft kann nur schriftlich an den Verein zum 30.06. oder 31.12. des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei die Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.</p> <p>3. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.</p> <p>4. Bestehende Beitragspflichten (Schulden) gegenüber dem Verein bleiben unberührt.</p> <p>5. Ein Mitglied kann aus dem Verein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied seine Mitgliedschaftspflichten grob verletzt und dem Verein unter Abwägung der beiderseitigen Interessen ein weiteres Verbleiben des Mitgliedes im Verein nicht zugemutet werden kann. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:</p>

Synopsis zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt und die Vereinsziele missachtet. b) Die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. c) Mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist. d) Ein unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln vorliegt. e) Sich vereinschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält. <p>6. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.</p> <p>7. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen nach Zugang schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels Briefs bekannt zu geben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Alle Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung und Zweckbestimmung des Vereins ergeben. (2) Erwachsene Mitglieder haben das uneingeschränkte Stimm- und Wahlrecht. (3) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen nur das Stimmrecht. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. (4) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern. (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. (7) Die Mitglieder des Vereins haben nur Anspruch auf Ersatz der tatsächlich entstandenen Auslagen. (8) Die Mitglieder sind gehalten, ihren Mitgliederbeitrag pünktlich zu bezahlen. (9) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. 	<p style="text-align: center;">§ 5 Mitgliedsbeiträge</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Außerdem werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. 2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden vom Vorstand festgesetzt. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistendem Jahresbeitrag nicht übersteigen. Näheres regelt die Beitrags- und Finanzordnung. 3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit. 4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. 5. Über die Stundung oder Beitragsfreiheit entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.
<p style="text-align: center;">§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> (1) Die Mitgliedschaft endet <ul style="list-style-type: none"> a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod (2) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden, und ist nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderhalbjahres möglich. (3) Der Ausschluss kann erfolgen: <ul style="list-style-type: none"> a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 6 Monatsbeiträgen 	<p style="text-align: center;">§ 6 Die Vereinsorgane sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand gemäß §26 BGB.

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

<p>im Rückstand ist,</p> <p>b) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,</p> <p>c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,</p> <p>d) wegen groben unsportlichen und unkameradschaftlichen Verhaltens.</p> <p>(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsvorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschluss ist dem Betroffenen, unter Angabe der Gründe, schriftlich zuzustellen.</p> <p>(5) Der Ausgeschlossene kann gegen den Ausschluss binnen 3 Wochen Berufung beim Beschwerdeausschuss einlegen. Dieser Ausschuss entscheidet endgültig.</p> <p>(6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Beitragspflicht für das jeweilige Halbjahr bestehen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliedsbeitrag</p> <p>(1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung für das jeweilige Geschäftsjahr. Nähere Einzelheiten regelt die Beitragsordnung des FSV 63 Luckenwalde e.V.</p> <p>(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Mitgliederversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins und findet grundsätzlich als Präsenzveranstaltung statt. 2. Sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, können Mitgliederversammlungen in einer anderen Form auch ohne Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere im Wege jeder Art von Telekommunikation und Datenübertragung, in virtuellen Versammlungen mit audiovisueller Datenübertragung und auch in Kombination verschiedener Verfahren abgehalten werden. Die Entscheidung über das Verfahren trifft der Vorstand. 3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. 4. Der Termin der Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand 2 Wochen vorher schriftlich oder elektronisch (<i>Webseite des FSV 63 Luckenwalde e.V.</i>) bekannt gegeben. 5. Alle Mitglieder sind berechtigt, bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen. 6. Die endgültige Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und <i>mit der Einladung ebenfalls 2 Wochen</i> vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern über die Webseite des Vereins oder schriftlich bekannt gegeben. 7. Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können nur im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die innerhalb der oben erwähnten Frist nachweisbar nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass sie in die Tagesordnung aufzunehmen sind. 8. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden. 9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Synopsis zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

	<p>10. Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands zu Beginn der Versammlung einen Versammlungsleiter.</p> <p>11. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.</p> <p>12. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.</p> <p>13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Schriftführer sowie dem Präsidenten zu unterzeichnen ist.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Organe des Vereins</p> <p>(1) Mitgliederversammlung</p> <p>(2) Vorstand</p> <p>(3) Beschwerdeausschuss</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit</p> <p>1. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr zu.</p> <p>2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmrechtsvollmacht ist nicht zulässig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.</p> <p>3. Mitglieder, die mit Ihren Beitragspflichten nach dieser Satzung gegenüber dem Verein in Verzug sind, sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.</p> <p>4. Wählbar in die Gremien und Organe des Vereins sind alle geschäftsfähigen Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres.</p> <p>5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Gleiches gilt für die Wahlvorgänge.</p> <p>6. Wird bei Wahlen nicht die erforderliche einfache Mehrheit erreicht, so ist der Wahlvorgang zu wiederholen, in dem dann die relative Mehrheit entscheidet.</p> <p>7. Die Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB werden einzeln gewählt. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes können im Block gewählt werden.</p> <p>8. Beschlüsse über die Änderung der Satzung fasst die Mitgliederversammlung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Die Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr gehören an</p> <p style="padding-left: 20px;">a) die Mitglieder</p> <p style="padding-left: 20px;">b) die Mitglieder des Vorstandes</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie sollte zu Beginn des neuen Geschäftsjahres durchgeführt werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einzuladen. Die Einladung kann durch Bekanntmachung in der Presse unter Wahrung der vorbezeichneten Frist ersetzt werden.</p> <p>(4) Der Vorstand kann jederzeit unter Einhaltung der unter Ziffer 3 genannten Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.</p> <p>(5) Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Ihre Beschlüsse sind für alle</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für folgende Vereinsangelegenheiten:</p> <p>a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes.</p> <p>b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes.</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes.</p> <p>d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer.</p> <p>f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung des Vereins.</p> <p>g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>h) Beschlussfassung über eingereichte Anträge.</p>

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

<p>Mitglieder bindend.</p> <p>(6) Wahlkandidaten sind spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich zu benennen. Nach Ablauf dieser Ernennungsfrist sind weitere Kandidaten nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit zustimmt. Jedes Mitglied kann nur in ein Amt gewählt werden. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. In weiteren Wahlgängen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 10 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Wahl des Vorstandes für 3 Jahre.</p> <p>(2) Die Wahl von 2 Kassenprüfern für 3 Jahre. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.</p> <p>(3) Wahl des Beschwerdeausschusses.</p> <p>(4) Endgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.</p> <p>(5) Entlastung des Vorstandes, des Schatzmeisters und des Beschwerdeausschusses.</p> <p>(6) Genehmigung des Haushaltsplanes.</p> <p>(7) Ernennung von Ehrenmitgliedern.</p> <p>(8) Festsetzung von Beiträgen.</p> <p>(9) Beschlussfassung über Anträge.</p> <p>(10) Beschlussfassung von Satzungsänderungen.</p> <p>(11) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von 10% der Vereinsmitglieder beantragt werden.</p> <p>2. Das Präsidium muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.</p> <p>3. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.</p> <p>4. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident. Im Verhinderungsfall der Vizepräsident.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. eine Überlassung des Stimmrechts ist unzulässig.</p> <p>(3) Die Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, dass mindestens 10 Personen der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen. stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung beantragen.</p> <p>(4) Bei Stimmgleichheit ist eine Stichwahl erforderlich.</p> <p>(5) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Vorstand</p> <p>1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus</p> <ol style="list-style-type: none"> a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten c) dem Schatzmeister d) ein erweiterter Vorstand mit bis zu 6 weiteren Mitgliedern. <p>2. Der Vorstand vertritt gemäß § 26 BGB, gerichtlich und außergerichtlich den Verein FSV 63 Luckenwalde e.V. durch jeweils zwei der nachfolgenden Vorstandsmitglieder, dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten oder dem Schatzmeister.</p> <p>3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung. b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Aufnahme von Krediten <i>bis 150.000,- EUR netto je Geschäftsvorfall.</i> d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern. <p>4. <i>Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken sowie</i></p>

Synopsis zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

	<p><i>langfristige Pachtverträge ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.</i></p> <p>5. Im Innenverhältnis zwischen Vorstand und Verein dürfen der Vizepräsident und der Schatzmeister nur dann gemeinschaftlich nach außen den Verein vertreten, wenn der Präsident während der Amtsperiode zurückgetreten oder aus anderen Gründen an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.</p> <p>6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.</p> <p>7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger wählen.</p> <p>8. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Diese werden vom Präsidenten und bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten, dem Schatzmeister oder bei dessen Verhinderung durch ein sonstiges Vorstandsmitglied einberufen. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.</p> <p>9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt. Bei Abwesenheit des Präsidenten, zählt die Stimme des Vizepräsidenten doppelt.</p> <p>10. <i>Soweit Satzungsänderungen erforderlich sind, die ausschließlich dem Erhalt der Gemeinnützigkeit des Vereins dienen und von der dafür zuständigen Finanzbehörde vorgegeben werden, ist der Vorstand berechtigt, diese Satzungsänderungen mit einfacher Mehrheit zu beschließen.</i></p> <p>11. <i>Rein redaktionelle Änderungen an der Satzung kann der Vorstand eigenständig durchführen.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Eine Änderung der Satzung kann in jeder Mitgliederversammlung beschlossen werden.</p> <p>(2) Anträge zur Satzungsänderung müssen spätestens vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.</p> <p>(3) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Kassenprüfung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder einen Kassenprüfer für eine Amtsdauer von 3 Jahren.</p> <p>2. Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit des Kassenprüfers bis zur nächsten regulären Wahl berufen.</p> <p>3. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.</p> <p>4. Dem Kassenprüfer obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Abteilungskassen und etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Der Kassenprüfer ist zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.</p> <p>5. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist zuvor der Vorstand zu unterrichten.</p>

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

§ 13 Der Vorstand	§ 13 Datenschutz
<p>(1) Der Vorstand besteht aus dem</p> <p style="margin-left: 20px;">a) geschäftsführenden Vorstand</p> <p style="margin-left: 20px;">b) erweiterten Vorstand</p> <p>(2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden der Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters des Vereins nach § 26, Abs. 2 BGB.</p> <p>(3) Dem erweiterten Vorstand gehören mindestens 3 und maximal 10 Personen an.</p> <p>(4) Der geschäftsführende Vorstand erstellt den Haushaltsplan und bestimmt für das Geschäftsjahr die Höhe der Eintrittspreise bei Punkt- und Freundschaftsspielen im Männerbereich. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.</p> <p>(5) Der geschäftsführende Vorstand darf Rechtsgeschäfte tätigen (z. B. Aufnahme und Gewährung von Krediten).</p> <p>(6) Zum Ankauf, Verkauf oder Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nur mit Einwilligung der Mitgliederversammlung berechtigt.</p> <p>(7) Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben, und hat rechtzeitig einen Etatvorschlag für das kommende Geschäftsjahr zur Entscheidung vorzulegen.</p> <p>(8) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.</p> <p>(9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in nicht öffentlichen Sitzungen.</p> <p>(10) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes bestimmt der Restvorstand über die Bestellung eines Vertreters bis zum Ablauf der Amtsperiode.</p> <p>(11) Eine Amtsenthebung eines Vorstandsmitgliedes ist durch Mehrheitsbeschluss im Vorstand zulässig.</p> <p>(12) Der Vorstand bestimmt den Sitz der Geschäftsstelle.</p> <p>(13) Der Vorstand kann einen Beirat berufen. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand bei der Erledigung seiner satzungsgemäßen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand berufen. Dem Beirat gehört der Präsident des Vereins an.</p> <p>(14) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und Haushaltslage beschließen, das Vorstandsmitglieder eine angemessene pauschalisierte Aufwandsentschädigung erhalten können.</p>	<p>1. Der Verein verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten. Eine anderweitige Verwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.</p> <p>2. Alle Mitglieder und Funktionsträger des Vereins verpflichten sich, die Bestimmungen des Datenschutzes einzuhalten. Jeder Verstoß, z.B. durch unrechtmäßige Veröffentlichung oder Weitergabe schützenswerter Daten kann zum Ausschluss aus dem Verein und ggf. zu zivilrechtlichen Folgen führen.</p> <p>3. Die personenbezogenen Daten werden auf der Grundlage der Einwilligungserklärungen für die Mitgliederverwaltung und die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet verarbeitet.</p> <p>4. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung seiner Daten, wenn die Verarbeitung nicht mehr notwendig ist.</p>
§ 14 Ehrenmitglieder	§ 14 Auflösung des Vereins
<p>(1) Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>(2) Die Ernennung erfolgt auf Lebenszeit, wenn eine</p>	<p>1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.</p>

Synopse zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

<p>Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmt.</p>	<p>2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Luckenwalde, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Bei einer Vereinsfusion kann das Vermögen des FSV 63 Luckenwalde e.V. in den hineinfusionierten Verein übertragen werden.</p> <p>3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.</p> <p>4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.</p>
<p style="text-align: center;">§ 15 Beschwerdeausschuss</p> <p>(1) Der Beschwerdeausschuss besteht aus 3 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.</p> <p>(2) Der Vorsitzende gehört dem Vorstand an.</p> <p>(3) Dem Beschwerdeausschuss obliegen folgende Aufgaben:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) Mitwirken bei Entscheidungen zur Bestrafung und Beschwerden sowie Entscheidungen beim Ausschluss von Mitgliedern.</p> <p style="margin-left: 20px;">b) Schlichtung von persönlichem Streit der Mitglieder, wenn dies im Vereinsinteresse geboten ist.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 16 Strafen</p> <p>(1) Verstöße gegen die Vereinsdisziplin können mit Strafen belegt werden, über die der Vorstand entscheidet.</p> <p>(2) Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gehör zu gewähren.</p> <p>(3) Als Strafen kommen in Betracht:</p> <p style="margin-left: 20px;">a) der Verweis</p> <p style="margin-left: 20px;">b) der zeitweilige Ausschluss vom Übungs- und Spielbetrieb</p> <p>(4) Gegen den Strafbescheid kann Widerspruch beim Beschwerdeausschuss binnen 14 Tagen eingelegt werden. Dieser entscheidet endgültig.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 17 Haftung des Vereins</p> <p>(1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden durch Einbrüche, Diebstahl und abhanden gekommene Gegenstände auf Sportplätzen und in sonstigen vom Verein benutzten oder betriebenen Räumen.</p> <p>(2) Bei Personenschäden begrenzt sich die Haftung des Vereins auf die durch den Landesverband abgeschlossenen jeweiligen Versicherungsdeckungssummen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 18 Mitgliedschaft des Vereins im Landesfußballverband und DFB</p> <p>(1) Der Verein ist Mitglied des Landesverbandes Brandenburg e. V.</p> <p>(2) Der Verein und seine Mitglieder erkennen die vom DFB und dem Landesfußballverband erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Ordnungen, Strukturen) und Beschlüsse an.</p>	

Synopsis zur Satzungsneufassung des FSV 63 Luckenwalde e.V.
Luckenwalde, den 18.10.2024

<p style="text-align: center;">§ 19 Auflösung des Vereins</p> <p>(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landesfußballverband Brandenburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 20 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 14.08.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	

Luckenwalde, den 15.10.2024
Vorstand des FSV 63
und Satzungskommission

Satzungskommission:
Ralf Rische
Stefan Fiebiger
Grit Böhning
Carsten Müller
Hardy Mlynikowski
Torsten Dutschke